



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 14. AUGUST 2014

NR. 31

	INHALT	SEITE
A)	<b>SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER</b>	
	<b>Region Hannover</b>	
	Bekanntmachung über die Widmung einer Straßenfläche in der Stadt Pattensen, Region Hannover	322
	<b>Landeshauptstadt Hannover</b>	
	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014	322
	Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Hannover für das Jahr 2014	322
B)	<b>SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN</b>	
1.	<b>Stadt BURGWEDEL</b>	
	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel	323
2.	<b>Stadt LEHRTE</b>	
	Satzung der Stadt Lehrte über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Lehrte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrggebührensatzung)	324
	Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2011	327
3.	<b>Stadt SEELZE</b>	
	Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der Stadt Seelze	328
C)	<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
	---	

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntmachung über die Widmung einer Stra-  
ßenfläche in der Stadt Pattensen, Region Hannover**

Die Region Hannover zeigt an, dass der in der Stadt Pat-  
tensen, Region Hannover, gelegene Streckenabschnitt der  
Nordumgehung (Entlastungsstraße) von km ca. 0,815 bis  
km 2,240 mit einer Länge von ca. 1.425 m zur Kreisstraße  
226 gewidmet wird und in die Straßenbaulast der Region  
Hannover übergeht.

Die Widmung erfolgt zum 01. Juli 2014.

**Rechtsmittelhinweis**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 2 Wochen  
nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Han-  
nover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich, zur  
Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle  
dieses Gerichts oder in der Form eines elektronischen  
Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signa-  
tur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) vom 16.05.2001  
(BGBl. I S. 876) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben  
werden.

Hannover, im August 2014

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Gerald Roloff

**Landeshauptstadt Hannover**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird  
hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport  
hat durch Erlass vom 22.07.2014 unter dem Aktenzeichen  
32.11-10302-241001 (14) die nach §§ 119 Abs. 4, 120  
Abs.2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunal-  
verfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmig-  
ungen erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG  
vom 15.08.2014 bis zum 25.08.2014 zur Einsichtnahme  
im Gebäude Johannsenstraße 10, Zimmer 560, an Werk-  
tagen (außer an Samstagen) jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00  
Uhr öffentlich aus.

Hannover, den 29.07.2014

Landeshauptstadt Hannover  
Der Oberbürgermeister  
Schostok

**Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Hannover  
für das Jahr 2014**

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunal-  
verfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Lan-  
deshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 20.03.2014  
folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014  
beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbe-  
trag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge  
auf 1.924.664.100 Euro
  - 1.2 der ordentlichen  
Aufwendungen auf 1.924.664.100 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen  
Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen  
Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbe-  
trag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit 1.821.550.500 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit 1.803.923.400 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen  
für Investitionstätigkeit 66.966.000 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen  
für Investitionstätigkeit 131.038.000 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen  
für Finanzierungstätigkeit 474.208.000 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen  
für Finanzierungstätigkeit 470.732.000 Euro

festgesetzt.

**Nachrichtlich Gesamtbetrag:**

- der Einzahlungen  
des Finanzhaushaltes 2.362.724.500 Euro
- der Auszahlungen  
des Finanzhaushaltes 2.405.693.400 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb Städtische  
Alten- und Pflegezentren wird für das Haushaltsjahr 2014  
im **Erfolgsplan** mit

- Erträgen in Höhe von 25.127.900 Euro
- Aufwendungen in Höhe von 26.777.900 Euro

im **Vermögensplan** mit

- Einnahmen in Höhe von 3.755.000 Euro
- Ausgaben in Höhe von 3.755.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen  
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen  
(Kreditermächtigung) der **Stadt Hannover** wird auf

**74.208.000 Euro**

festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Landeshauptstadt Hannover**  
ergibt sich davon eine Kreditermächtigung in Höhe von  
**50.000.000 Euro**.

Die in den nachfolgenden §§ 2a bis 2c dargestellten vor-  
gesehenen Kreditaufnahmen in den **Nettoregiebetrieben**,  
**der nicht rechtsfähigen Einrichtung und den Eigenbe-  
trieben der Landeshauptstadt Hannover** in Gesamthöhe

von **24.208.000 Euro** werden als **Ausleihung** durch den Kernhaushalt der Landeshauptstadt Hannover dargestellt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen/ Ausleihungen** im Vermögensplan der städtischen **Alten- und Pflegezentren** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

**230.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2 b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen/ Ausleihungen** im Vermögensplan der **Zusatzversorgungskasse** der Stadt Hannover für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

**1.000.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2 c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen/ Ausleihungen** in den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe** der Stadt Hannover für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

**22.978.000 Euro**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** der **Stadt Hannover** wird auf

**151.024.000 Euro**

festgesetzt.

§ 3 a

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** wird auf

**600.000 Euro**

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**290.000.000 Euro**

festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** für die **städtischen Alten- und Pflegezentren** im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**1.500.000 Euro**

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 530 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 600 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 460 v.H. |

§ 6

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Hannover, 20.03.2014

Landeshauptstadt Hannover  
Schostok  
Oberbürgermeister

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt BURGWEDEL**

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel**

Aufgrund der §§ 10, 44, 45, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel am 28. Juli 2014 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel beschlossen:

**Artikel I**

1. § 2 wird folgender Absatz 5 zugefügt:  
Bei Verzicht auf die Zusendung von gedruckten Sitzungsunterlagen erhalten die Ratsmitglieder ausschließlich für die Ratstätigkeit leihweise einen UMTS-fähigen Tablet-PC mit der erforderlichen Software.
2. In § 3 Abs. 4 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 4 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

**Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Burgwedel erhalten folgende Aufwandsentschädigungen, die monatlich im Voraus zu zahlen sind:
  - a) Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister  
Grundbetrag monatlich 220,00 €  
Die/der stellvertretende Stadtbrandmeisterin/ Stadtbrandmeister erhält die Hälfte des festgesetzten Betrages.
  - b) Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister
    - Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung, monatlich 85,00 €
    - Ortsfeuerwehr als Feuerwehrtstützpunkt, monatlich 100,00 €
    - Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt, monatlich 115,00 €

Die/der stellvertretende Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister erhält die Hälfte des festgesetzten Betrages.

- |  |          |
|--|----------|
| c) Stadtgerätewartin/Stadtgerätewart   | 180,00 € |
| stellvertretende Stadtgerätewartin/<br>Stadtgerätewart   | 150,00 € |
| stellvertretende Stadtgerätewartin/<br>Stadtgerätewart   | 150,00 € |
| Gerätewartin/Gerätewart (Ortsfeuerwehr)  | 30,00 €  |
| Grundbetrag monatlich  | 30,00 €  |
| Steigerungsbetrag monatlich<br>(für jedes Feuerwehrfahrzeug)   | 10,00 €  |
| 2. Gerätewartin/Gerätewart   |          |
| Schwerpunktfeuerwehr, monatlich  | 15,00 €  |
| d) Stadtjugendfeuerwehrwartin/<br>Stadtjugendfeuerwehrwart, monatlich  | 45,00 €  |
| Jugendfeuerwehrwartin/<br>Jugendfeuerwehrwart monatlich  | 36,00 €  |
| stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin/<br>Jugendfeuerwehrwart monatlich   | 18,00 €  |
| Kinderjugendfeuerwehrwartin/<br>Kinderjugendfeuerwehrwart monatlich  | 36,00 €  |
| e) Stadtausbildungsleiterin/<br>Stadtausbildungsleiter monatlich   | 35,00 €  |
| f) Stadtsicherheitsbeauftragte/r monatlich   | 21,00 €  |
| g) Stadtfunkgerätewartin/<br>Stadtfunkgerätewart monatlich   | 21,00 €  |
| h) Beauftragte/r Atemschutzpflege<br>monatlich   | 21,00 €  |
| i) Beauftragte/r Kleiderkammer monatlich   | 21,00 €  |
| j) für die ehrenamtlich tätigen Personen in<br>den Büchereien Wettmar, Thönse und<br>Kleinburgwedel wird je Ausleihtag<br>eine Aufwandsentschädigung von | 13,00 €  |
| gewährt  |          |
- (2) Hat ein Feuerwehrmitglied mehrere mit einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 verbundene Funktionen inne, erhält es den höchsten der einschlägigen Entschädigungssätze zuzüglich der Hälfte der für die weiteren ausgeübten Funktionen festgesetzten Beträge.
- (3) Mit der nach Absatz 1 Buchstaben a-i gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.  
Die Regelungen der §§ 6 und 8 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.
5. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
Der Ersatz des Verdienstausfalls oder die Zahlung eines Pauschalstundensatzes wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Hierbei ist eine Rüstzeit (Wechsel Arbeitskleidung/Anfahrt) von 30 Minuten vor Sitzungsbeginn zu berücksichtigen. Für den Fall einer Rückkehr an den Arbeitsplatz nach Sitzungsende findet ebenfalls eine Rüstzeit von 30 Minuten Berücksichtigung.  
Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 07.00 bis 18.00 Uhr und sonnabends von 07.00 bis 16.00 Uhr; es sei denn, der/die Antragsteller/in kann geltend machen, dass die Tätigkeit außerhalb der aufgeführten Zeiten notwendig und erforderlich war (z. B. Schichtdienst, Einzelhandel).

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

Burgwedel, den 28. Juli 2014

Stadt Burgwedel  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Concilio

### 2. Stadt LEHRTE

#### **Satzung der Stadt Lehrte über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Lehrte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrggebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 1. November 2011, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 27.7.2012 und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 30.07.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Lehrte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen.

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Lehrte ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
  1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  3. freiwillige Einsätze,
  4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
  5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
  6. die Durchführung von Sondermaßnahmen im Rahmen der Brandverhütungsschau

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Öl oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches,
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- oder sonstigen Hilfsgeschäften,
  - d) Einfangen von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, Kellern oder Schächten,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften oder weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Die Stadt kann auch bei unentgeltlichen Einsätzen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Satzung und bei Einsätzen gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung die Erstattung nachfolgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühr berücksichtigt worden sind:
1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
  2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### § 3

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1
    - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG) oder
    - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs.4 Nr.2 NBrandSchG) oder
    - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG);
  - b) in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 26 Abs. 1 Satz 4 BrandSchG)
  - c) in Fällen des § 2 Abs. 3 die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG);
  - d) in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 29 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG)
- (2) Gebührensschuldner bei Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt
- (3) Gebührensschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### § 4

#### Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist

Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer hinzu.

- (2) Bei der Berechnung von Einsatzkosten gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### § 5

#### Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus oder mit der Überlassung der Geräte oder Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die Gebührenpflichtige bzw. der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus oder mit der Rückgabe der Geräte.

### § 6

#### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### § 7

#### Haftung

Die Stadt Lehrte haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

### § 8

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Lehrte über die Erhebung von Kostenersatz/Gebühren bei Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lehrte vom 14.12.2005 außer Kraft.



- 9.4 Leistungen, die in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten sind, werden gleichwertigen Leistungen zugeordnet und abgerechnet
- 9.5 tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2

Lehrte, den 01.08.2014

Stadt Lehrte  
Sidortschuk  
Bürgermeister

#### **Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2011**

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 30.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.
2. Der Rat der Stadt Lehrte erteilt dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung.
3. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt den Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis 2011 in Höhe von 1.138.942,92 € zur Deckung des Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.817.183,08 € zu verwenden.
4. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt, das negative Jahresergebnis in Höhe von 1.678.240,16 € mit der vorhandenen Überschussrücklage aus dem außerordentlichen Ergebnis aus dem Jahr 2010 in Höhe von 807.011,04 € zu decken. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 871.229,12 € wird in der Bilanz als Fehlbetrag aus Vorjahren ausgewiesen.

## Veröffentlichung der Bilanz der Stadt Lehrte zum 31.12.2011 gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO

Aktiva	31.12.2010 -Euro-	31.12.2011 -Euro-	Passiva	31.12.2010 -Euro-	31.12.2011 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	7.615.220,99	8.180.266,63	1. Nettosition	177.444.068,71	174.178.460,54
2. Sachvermögen	188.375.447,77	185.780.476,69	1.1 Basis-Reinvermögen	122.642.316,29	122.727.095,79
3. Finanzvermögen	22.190.667,94	22.716.243,13	1.2 Rücklagen	0,00	807.011,04
4. Liquide Mittel	5.184.386,72	4.754.403,13	1.3 Jahresergebnis*	807.011,04	-1.678.240,16
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	951.736,25	855.086,56	1.4 Sonderposten	53.994.741,38	52.322.593,87
			2. Schulden	19.613.538,69	19.564.533,90
			2.1 Geldschulden	17.162.086,49	16.471.479,09
			<b>davon</b>		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	17.162.086,49	16.471.479,09
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.516.442,99	1.397.290,90
			2.4 Transferverbindlichkeiten	372.618,51	322.977,29
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	562.390,70	1.372.786,62
			3. Rückstellungen	27.048.379,79	28.130.547,97
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	211.472,48	412.933,73
<b>Bilanzsumme</b>	<b>224.317.459,67</b>	<b>222.286.476,14</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>224.317.459,67</b>	<b>222.286.476,14</b>



**Unter der Bilanz auszuweisen****Vorbelastung künftiger Jahre ( § 54 Abs. 5 GemHKVO)**

Übertragene Haushaltsreste in das Jahr 2012*	1.654.729,44 €
Bürgschaften	9.541.000,00 €
Gewährleistungsverträge	313.241,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	1.423.286,97 €

\* Angaben des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen (Passiva Punkt 1.3.2): 137.985,82 €

Der Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lehrte gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge - zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte im Fachdienst Finanzen, Zimmer 2.5 im Nordflügel, öffentlich aus.

Lehrte, den 04.08.2014

Stadt Lehrte  
Sidortschuk  
Bürgermeister

**3. Stadt SEELZE****Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der Stadt Seelze**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.12.1992, jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 31.07.2014 folgende Satzung beschlossen.

Die Neufassung der Gebührensatzung vom 15.02.2013 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**  
**Satzungsänderung**

**§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist der Familienstand, das Einkommen der Sorge-/Erziehungsberechtigten und die Zahl der Kinder in der Familie. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern sind das Einkommen des Kindes sowie das Einkommen desjenigen Elternteils zu berücksichtigen, der die elterliche Sorge hat und/bzw. oder in dessen Haushalt das Kind aufwächst. Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten in ehelicher oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Elternpaare und Einzelpersonen mit einem oder mehreren in der Familie lebenden Kindern

**§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Gebührenstaffelung ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung. Werden zum Familieneinkommen keine ordnungsgemäßen Angaben gemacht, ist die jeweils höchste Gebühr zu entrichten.

**§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Krippen, Kindergärten oder Horte in der Stadt Seelze bzw. werden durch die von der Stadt Seelze vermittelten und abgerechneten Kindertagespflegepersonen be-

treut, wird die Gebühr für das zweite Kind um 50% ermäßigt. Befindet sich das erste Kind im beitragsfreien Kindertagesstättenjahr, ist für das zweite Kind die volle Gebühr zu zahlen. Die Ermäßigung gilt in diesem Fall für das dritte Kind. Für weitere Kinder werden keine Gebühren erhoben.

Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Aufnahme.

**§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Familieneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der nicht getrennt lebenden Personensorge-/Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2. des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte im Sinne des § 3 EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorge-/Erziehungsberechtigten und das Kind hinzuzurechnen.

**§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Im Laufe des Kindergartenjahres dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine andere Gebühreneinstufung zur Folge haben, sind der Kindergartenverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird in diesen Fällen neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung folgenden Monats festgesetzt.

Bei Bedarf werden Stichproben zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorge-/Erziehungsberechtigten durchgeführt.

**§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Die Sorge-/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Einkommen wahrheitsgemäß anzugeben und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Führt die festgesetzte Gebühr im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 4 Abs. 5 wird neu eingefügt:**

(5) Die Gebühr wird erstattet, wenn die Einrichtung innerhalb eines Monats mindestens fünf Tage am Stück kurzfristig geschlossen ist.

**§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die festgesetzte Gebühr ist am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.

**§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 Abs 1 und 4 über die Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung der Gebühren erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Seelze, den 04.08. 2014

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64  
E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)  
E-Mail (intern): [Info\\_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---